

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von elektronischen Fahrausweisen - gültig ab 01. August 2023

1. Über Internet zum Ausdrucken

1.1. Erwerb

Bei ausgewählten Verkehrsunternehmen (VU) des MDV ist der Erwerb von Fahrausweisen über das Internet möglich. VU, die diesen Service anbieten, sind im Internet unter <https://www.mdv.de/tickets/ticketverkauf> aufgelistet. Der Verkauf von Fahrausweisen über das Internet unterliegt gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die beim Kauf vom Kunden akzeptiert werden müssen.

1.2. Fahrausweissortiment

Es wird jeweils ein eingeschränktes Fahrausweissortiment als personengebundene Fahrkarten über Internet zum Selbstaussdrucken auf DIN A4 Papier angeboten. Die Fahrausweise sind nicht übertragbar. Der auf DIN A4 Papier ausgedruckte Fahrausweis darf nicht ausgeschnitten oder bearbeitet werden und ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder gleichartigem Nachweis einer Bildungseinrichtung gültig, mit denen die Identität nachgewiesen werden kann.

Es gelten die Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON sowie die Tarifbestimmungen der VU des MDV.

1.3. Erstattung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt bei nicht oder nur teilweiser Nutzung ist abweichend von Anlage 2 bzgl. § 10 (2) des Teil A der Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON ausgeschlossen.

2. Über Mobiltelefondienste

Für den Erwerb, die Nutzung und die Zahlungsabwicklung von Fahrtberechtigungen über Mobiltelefondienste gelten grundsätzlich die AGB und die Datenschutzbestimmungen der jeweiligen App. Zusätzlich ist folgendes geregelt:

2.1. Erwerb von Fahrausweisen

Mit der Bestellung und der Bereitstellung des Fahrausweises wird der Kaufvertrag zwischen dem Nutzer und dem VU, welches der Nutzer als seinen Kundenvertragspartner wählt oder welches die App anbietet, abgeschlossen.

Der Fahrausweis ist zum sofortigen Fahrtantritt oder zum Startzeitpunkt der gewählten Verbindung gültig.

Der Fahrausweis muss gemäß § 6 (2) Teil A der Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON sowie gemäß § 5 EVO und gemäß der Beförderungsbedingungen der Deutsche Bahn AG (Personenverkehr) Punkt 7.1.4 vor Fahrtantritt auf dem Mobiltelefon sichtbar heruntergeladen sein.

Für den Erwerb und die Zahlungsabwicklung über Mobiltelefondienste gelten die Tarifbestimmungen des MDV.

Vor dem Betreten des Fahrzeugs hat sich der Nutzer vom Empfang des gültigen Fahrausweises zu überzeugen.

2.2. Erwerb und Nutzung von Apps mit In/Out-Verfahren (z.B. CheckIn – CheckOut)

In/Out-Systeme sind Vertriebsverfahren, bei dem der Fahrpreis erst im Nachgang der durchgeführten Fahrt automatisch ermittelt wird.

Werden im MDV zugelassene Mobiltelefondienste mit In/Out-Verfahren genutzt, so hat der CheckIn vor Betreten des Fahrzeuges zu erfolgen. Mit dem CheckIn erhält der Fahrgast eine Fahrtberechtigung.

Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Registrierung des CheckIn zu überzeugen. Der CheckOut ist erst nach Verlassen des Fahrzeuges zulässig.

In Abhängigkeit der verwendeten App und auf Basis der Standortdaten des vom Kunden genutzten Mobiltelefons kann ein Be-out (automatisierter Check-out) erfolgen, der die Zielhaltestelle als Fahrtende definiert.

Zur Fahrpreisermittlung wird für die erfassten Fahrten aus einem festgelegten Tarifsortiment das jeweils günstigste Tarifangebot ermittelt. Werden innerhalb von 24 Stunden nach Beginn der ersten Fahrt weitere Fahrten unternommen, so wird geprüft, ob diese Fahrten durch:

- das bisher ermittelte Tarifprodukt,
- eine Kombination von Einzelfahrkarten (ABO Flex)/ Einzelfahrkarten Kurzstrecke (ABO Flex),
- eine 24-Stunden-Karte, dessen örtliche Gültigkeit die getätigten Fahrten beinhaltet oder
- eine Kombination aus 24-Stunden-Karte und Einzelfahrkarten sowie Einzelfahrkarten Kurzstrecke

günstiger tarifiert werden können. Die günstigste Kombination aus dem oben genannten Sortiment wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Der Erwerb von Fahrtberechtigungen über In/Out-Apps im MDV für die Mitnahme von Kindern ab 6 Jahren und für die entgeltliche Mitnahme von Fahrrädern, Tieren usw. ist nicht möglich.

2.3. Nutzung erworbener Fahrausweise/ Fahrtberechtigungen

Zu Kontrollzwecken ist der Fahrausweis/ die Fahrtberechtigung auf dem betriebsbereiten Mobiltelefon während der Fahrt ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfpersonal vorzuzeigen und ggf. das Mobiltelefon auszuhändigen.

Für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons, für die Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textes des Fahrausweises / der Fahrtberechtigung/ des Barcodes ist der Nutzer von Mobiltelefondiensten verantwortlich. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Fahrausweises/ der Fahrtberechtigung muss vor Fahrtantritt anderweitig ein gültiger Fahrausweis/ eine gültige Fahrtberechtigung erworben werden.

Kann der Erwerb oder der Nachweis des Fahrausweises bei der Prüfung nicht erbracht werden (z.B. wegen Telefonversagens infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.), wird das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 (1) Teil A der Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON bzw. gemäß der Beförderungsbedingungen für den Personenverkehr Punkt 3.8.1 der DB AG erhoben.

Ein auf eine Person ausgestellter Fahrausweis ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild (keine Kopie) oder gleichartigem Nachweis einer Bildungseinrichtung gültig, mit denen die Identität nachgewiesen werden kann.

Eine Erzeugung einer Kopie des Tickets bzw. eines Ausschnittes des Tickets und die Weitergabe an bzw. Nutzung durch Dritte ist verboten und wird bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht.

2.4. Fahrausweissortiment

Über Mobiltelefondienste ist nur ein eingeschränktes Fahrausweissortiment erhältlich.

2.5. Besonderheiten beim Kauf von Fahrausweisen in den Apps

2.5.1. Kauf von Fahrausweisen über MOOVME

Über die App MOOVME ist der Kauf eines eingeschränkten Fahrausweissortiments für Fahrten im MDV und in den Tarifen der Verkehrsverbünde in Sachsen (VVO, ZVON, VVV, VMS) sowie in den Tarifen der meisten Eisenbahnunternehmen im Nahverkehr (Deutschlandtarif) in Sachsen möglich.

Fahrausweise gelten in MOOVME beim Kauf über die Verbindungsauskunft nicht mehr zum sofortigen Fahrtantritt, sondern zum Startzeitpunkt der gewählten Verbindung je Teilstrecke in einem Tarif.

Bei Kauf über den Menüpunkt „Tickets“ gelten die Fahrausweise weiterhin zum sofortigen Fahrtantritt.

Der Erwerb von Fahrausweisen ist frühestens ab 0:00 Uhr des Tages des gewünschten Fahrtantritts möglich.

Für den Erwerb und die Zahlungsabwicklung über Mobiltelefondienste gelten neben den Tarifbestimmungen des MDV, die Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Sachsen (VVO, ZVON, VVV, VMS), die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahnunternehmen.

2.6. Erstattung

Eine Erstattung und Stornierung des Fahrausweises bei nicht oder nur teilweiser Nutzung ist abweichend von Anlage 2 bzgl. § 10 (2) des Teil A der Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON ausgeschlossen.

2.6.1. Erstattung im Deutschlandtarif (nur MOOVME)

Fahrausweise im Eisenbahnverkehr (Deutschlandtarif) können ausschließlich am Tag der Fahrt erworben werden. Über die App MOOVME erworbene Fahrausweise im Eisenbahnverkehr (Deutschlandtarif) werden von der Stornierung ausgeschlossen. Für Erstattungen von Fahrausweisen des Deutschlandtarifes (Tarif der Eisenbahnunternehmen im Nahverkehr) gelten unabhängig davon die Tarifbestimmungen des Deutschlandtarifes. Für Entschädigungsansprüche nach der europäischen Fahrgastrechteverordnung (VO EU1371/2007) gelten die Regelungen der Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Grundsätze).

3. Fahrausweise ohne Vertragsverhältnis auf UmweltCard (Chipkarte)

3.1. Ausgabe/ Erwerb

Chipkarten für Fahrausweise ohne Vertragsverhältnis sind gegen eine Servicegebühr laut MDV-Tarif Teil D, Anlage 3 und nur bei ausgewählten VU erhältlich.

Während des Kaufvorgangs eines eTickets (elektronisches Ticket auf Chipkarte) muss der gewünschte Gültigkeitsbeginn entsprechend der Tarifbestimmungen ausgewählt werden.

Bei Erwerb der Chipkarte erhält der Kunde auf Wunsch einen Ausgabebeleg. Dieser gilt nicht als Fahrausweis. Bei ausgewählten VU erfolgt dies nur in Servicestellen bzw. bei postalischem Versand an den Kunden.

Der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar nach Ausgabe der Chipkarte zu prüfen, ob die Chipkarte unbeschädigt ist

Es besteht die Möglichkeit sich beim ausgebenden VU nachträglich registrieren zu lassen.

3.2. Nutzung ermäßigter Zeitkarten (Wochenkarte Azubi und Monatskarte Azubi / Leipzig-Pass-MobilCard)

Voraussetzung zum Kauf von ermäßigten Zeitkarten, welche auf Chipkarten ausgegeben werden, ist die Eingabe / Angabe der Nummer der Kundenkarte bzw. des Ermäßigungsnachweises beim Kaufvorgang. Bei Nichteingabe bzw. fehlender Angabe wird der Verkaufsvorgang abgebrochen. Für registrierte Kunden, welche auf der Chipkarte die Befüllung des Kundenprofils aktiviert haben (siehe Kapitel 3.1), entfällt die Notwendigkeit der Angabe bzw. Eingabe der Nummer der Kundenkarte bzw. des Ermäßigungsnachweises beim Kaufvorgang von ermäßigten Zeitkarten.

Ermäßigte Fahrausweise sind nicht übertragbar, daher ist eine gültige Kundenkarte bzw. ein gültiger Ermäßigungsnachweis gemäß Tarifbestimmungen mitzuführen und unaufgefordert vorzuzeigen.

3.3. Ersatz

Ein Ersatz der Chipkarte bei Verlust, Beschädigung o.ä. erfolgt nur nach vorheriger Kundenregistrierung. Eine nachträgliche Kundenregistrierung nach Verlust ist ausgeschlossen. Für einen Ersatz und zur Sperrung der noch gültigen eTickets, muss sich der Kunde an das ausgebende VU wenden. Bei abgelaufenen eTickets wird nur die leere Chipkarte ersetzt. Die Regelungen zum Ersatz gelten auch bei eigen verursachtem Defekt (Bruch, Beschädigung usw.). Es wird eine Gebühr laut Teil D, Anlage 3 erhoben.

Defekte Chipkarten werden eingezogen und ein Ersatzbeleg mit Gültigkeit von 7 Tagen an den Kunden ausgegeben, wenn das eTicket nicht abgelaufen oder gesperrt ist.

Bei Kunden mit registrierter Chipkarte erfolgt automatisch die kostenfreie Zusendung einer neuen Chipkarte, wenn der Defekt nicht aufgrund eines Kundenverschuldens verursacht wurde. Ist der Kunde nicht registriert, erhält er nur bei Vorlage des Original-Ersatzbeleges eine neue Chipkarte.

3.4. Änderungen/ Erstattung

Für Erstattungen der auf der Chipkarte befindlichen Fahrausweise ohne Vertragsverhältnis gilt abweichend von §10 (3) der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON folgende Regelung: Es wird nur das zu erstattende eTicket zurückgenommen. Die Chipkarte selbst verbleibt beim Kunden.

Eine Rückerstattung erfolgt nur in den Servicestellen des ausgebenden VU.

Bei Rückgabe der Chipkarte erfolgt keine Erstattung der Servicegebühr laut Teil D, Anlage 3.

Unterbrechungen oder Änderungen der auf der Chipkarte befindlichen Fahrausweise ohne Vertragsverhältnis sind nicht möglich.

3.5. Fahrausweissortiment

Die Ausgabe von Fahrausweisen auf Chipkarte ist auf ein begrenztes Fahrausweissortiment beschränkt. Der Kauf von Anschlussfahrausweisen auf Chipkarte kann gemäß Tarifbestimmungen erfolgen. Die Ausgabe erfolgt nur bei ausgewählten VU.